

Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland

Ukrainische Geflüchtete kommen in immer größeren Zahlen auch in Deutschland an. Unter ihnen sind selbstverständlich auch Kinder und Jugendliche, oftmals mit ihren Eltern oder zumindest ihren Müttern, teilweise aber auch unbegleitet oder in Begleitung von Verwandten, Freund*innen oder Betreuer*innen. Betroffen sind auch Kinder und Jugendliche, die in der Ukraine in stationären Einrichtungen (Heimen) gelebt haben und begleitet durch die Erzieher*innen dieser Einrichtungen in Deutschland ankommen. Das DIJuF greift aktuelle rechtliche Fragen bezüglich des Umgangs der Kinder- und Jugendhilfe mit den jungen Geflüchteten und ihren Familien auf:

- Ist der Anwendungsbereich des SGB VIII eröffnet, sprich sind die jungen Menschen vom Schutzauftrag des Jugendamts erfasst und haben sie und ihre Familien Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII?
- Müssen junge Geflüchtete aus der Ukraine vorläufig in Obhut genommen werden?
- Welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen für junge Geflüchtete und ihre Familien infrage?
- Muss die Anordnung von Vormundschaft beim Familiengericht angeregt werden?
- Welche aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen gelten für Geflüchtete aus der Ukraine?

I. Geltungsbereich des SGB VIII für nach Deutschland geflüchtete Kinder, Jugendliche und ihre Familien

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des SGB VIII für ausländische Kinder, Jugendliche und ihre Familien ist in § 6 Abs. 2 und 4 SGB VIII iVm Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 5 Abs. 1 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ¹) geregelt.

Zwar haben Ausländer*innen gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII „nur“, wenn sie im Besitz eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels sind. Allerdings bleiben gem. § 6 Abs. 4 SGB VIII Regelungen des über- oder zwischenstaatlichen Rechts unberührt, dh, die Schutzverpflichtungen insbesondere aus dem KSÜ, zu denen sich die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat verpflichtet hat, gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus des jungen Menschen bzw. seiner Eltern. Nach Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 5 Abs. 1 KSÜ sind die Vertragsstaaten für sog. Schutzmaßnahmen gegenüber Flüchtlingskindern und Kindern, die infolge von Unruhen in ihrem Land in ein anderes Land gelangt sind, zuständig. Der Begriff der Schutzmaßnahmen ist dabei weit zu verstehen und umfasst alle „individuellen Maßnahmen“, die im Interesse des Kindes erforderlich sind. Nach deutschem

¹ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ), BGBl. 2009 II, 602 (603).

Recht sind dies neben familiengerichtlichen Entscheidungen (zB Vormundschaftsanordnung) auch sämtliche Leistungen und andere Aufgaben iSd SGB VIII.²

Angesichts des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 3.3.2022 zur Anwendung der EU-Richtlinie 2001/55/EG und dem sich daraus ergebenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ist jedoch bereits mit Ankunft in Deutschland von einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt iSv § 6 Abs. 2 SGB VIII auszugehen, sodass der „Umweg“ über § 6 Abs. 4 SGB VIII iVm dem KSÜ nicht erforderlich erscheint (s. hierzu unter V.).

Für **andere Aufgaben** der Kinder- und Jugendhilfe iSd § 2 Abs. 3 SGB VIII ist der Geltungsbereich des SGB VIII bereits unmittelbar, also unabhängig vom KSÜ eröffnet, weil nach § 6 Abs. 1 S. 2 SGB VIII insoweit der tatsächliche Aufenthalt des*der Betroffenen relevant ist. Zu den anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zählen ua die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) und die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII).

Kinder aus der Ukraine und ihre Familien, die nach Deutschland flüchten, erlangen daher unmittelbar mit der Einreise einen Anspruch auf alle erforderlichen Leistungen sowie auf Schutz über das SGB VIII.

II. (Vorläufige) Inobhutnahme der einreisenden Kinder und Jugendlichen

Das Jugendamt ist nach § 42a SGB VIII zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, berechtigt und verpflichtet. Als unbegleitet gelten dabei alle Kinder und Jugendlichen, deren Einreise nicht in Begleitung eines*einer Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt.

1. Unbegleitet iSd §§ 42a ff. SGB VIII

a) Einreise mit den personensorgeberechtigten Eltern bzw. einem*einer Vormund*in

Reisen die Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit ihren personensorgeberechtigten Eltern ein, bedarf es keiner vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt. Wird ein Hilfebedarf offenbar, haben sie „ganz normalen“ Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (s. unter I. sowie zu den Leistungen im Einzelnen unter III. 1.).

Gleiches gilt, wenn das Kind oder Jugendliche mit einem*einer **Vormund*in bzw. Ergänzungspfleger*in** einreist. Auch in diesem Fall ist das Kind oder der*die Jugendliche nicht unbegleitet iSd § 42a SGB VIII. Nach ukrainischem Recht wird eine Vormundschaft für Personen errichtet, die unter 14 Jahren alt sind und nicht von den Eltern betreut werden (oder Waisen sind). Die Vormundschaft endet, wenn das Mündel wieder seinen Eltern übergeben wird gem. Art. 76 Abs. 1 ZGB oder das 14. Lebensjahr vollendet hat. In letzterem Fall tritt die Pflegschaft an die

² Vgl. *Münder* ua Kinder- und Jugendhilferecht, 9. Aufl. 2020, Kap. 2 Rn. 40.

Stelle der Vormundschaft, ohne dass es dafür einer erneuten Entscheidung bedürfte (Art. 76 Abs. 2 ZGB).³ Hält sich das Kind ständig in einer Anstalt für Gesundheitswesen, einer Lehranstalt oder einer sonstigen Kinderanstalt auf, so wird der Verwaltung dieser Anstalt die Funktion des*der Pfleger*in oder des*der Vormund*in auferlegt, gem. Art. 245 FamGB.⁴

Die ukrainische Vormundschaftsordnung ist in Deutschland grundsätzlich anzuerkennen (Art. 23 Abs. 1 KSÜ). Folglich sind auch ukrainische Kinder oder Jugendliche, die mit einem*einer Pfleger*in oder einem*einer Vormund*in einreisen, nicht als unbegleitet iSd § 42a SGB VIII anzusehen.

Der*Die Vormund*in vertritt nach ukrainischem Recht das Mündel in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten (Personen- und Vermögenssorge). Ob er*sie aber auch für die tatsächliche Personensorge, sprich die tägliche Betreuung, zuständig ist, wird von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Es ist durch die Jugendämter jedoch im Blick zu behalten, dass in dieser Konstellation häufiger der Bedarf für eine stationäre Unterbringung gem. §§ 27, 33, 34 SGB VIII bestehen wird.

b) Einreise mit erziehungsberechtigter Person

Reisen die Kinder oder Jugendlichen nicht mit den Eltern bzw. dem*der Vormund*in oder Pfleger*in, sondern mit einer anderen Begleitperson ein, ist zu prüfen, ob diese Begleitperson über eine Erziehungsberechtigung verfügt.

aa) Voraussetzungen für die Annahme einer Erziehungsberechtigung

Ob eine Erziehungsberechtigung vorliegt, bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII: Danach ist erziehungsbe-rechtigt der*die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund **einer Vereinbarung mit dem*der Personensorgeberechtigten** nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Ver-richtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Die Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten muss für ihre Wirksamkeit **nicht schriftlich** abgeschlossen sein. Liegt keine schriftliche Vollmacht vor, müssen die Fachkräfte anhand des Gesamteindrucks der Situation sowie der Angaben des Kindes oder des*der Jugendlichen und der Begleitperson einschätzen, ob das Vorliegen einer Sorgerechtsvollmacht angenommen werden kann.

Erforderlich ist weiter, dass die Sorgerechtsvollmacht **nicht nur für einen konkreten, abgrenzbaren „Auftrag“** erteilt wurde. Ist bspw. das Kind oder der*die Jugendliche „nur“ mit dem Auftrag übergeben worden, es im Zug oder Auto mitzunehmen, wird keine Erziehungsberechtigung iSd § 7 Abs. 1 SGB VIII, § 42a SGB VIII anzunehmen sein, weil es sich „nur“ um eine einzelne Verrichtung einer Personensorge-Aufgabe handelt.

³ Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Ausländisches Familienrecht, Länderbericht Ukraine, Ed. 21., Stand: 7/2021, Rn. 34.

⁴ Familiengesetzbuch der Ukraine vom 10.1.2002 (FamGB); Bergmann ua/Daschenko Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staats-angehörigkeitsrecht, Länderbericht Ukraine, Stand: 1.5.2020, FamGB Kap. 19.

Für die Annahme einer Erziehungsberechtigung ist nach hiesigem Verständnis schließlich erforderlich, dass die Begleitperson des Kindes oder des*der Jugendlichen im gewissen Umfang auch nach der Flucht **weiterhin Kontakt zu den Personensorgeberechtigten** hat. Die Ausübung von Befugnissen aus der elterlichen Sorge aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern setzt nämlich zumindest in allen wesentlichen Angelegenheiten die Möglichkeit zu einer Rücksprache mit diesen voraus.⁵ Zu klären wäre daher in jedem Einzelfall, ob eine solche Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten faktisch möglich ist und stattfindet. Ob ein sporadischer Kontakt ausreicht, der jederzeit unterbrochen werden kann, erscheint eher zweifelhaft.

Auch wenn die Sorgerechtsvollmacht in der Ukraine erteilt wurde, ist diese in Deutschland grundsätzlich wirksam, da sich die Ausübung der elterlichen Sorge nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. bei Geflüchteten nach dem Recht des tatsächlichen Aufenthalts richtet (Art. 17 KSÜ) und daher die vorstehenden Kriterien maßgeblich sind. Eine formale Vereinbarung über die Inhaberschaft der elterlichen Sorge, die wirksam nach ukrainischem Recht geschlossen wurde, wäre zudem gem. Art. 16 Abs. 3 KSÜ zudem in Deutschland ohnehin zu beachten.

Letztlich wird die Einschätzung der Begleitung iSv § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 42a SGB VIII gerade im Hinblick auf die unklare ukrainische Rechtslage von jedem **Einzelfall** abhängen und – unabhängig von dem Bemühen um schnelle, unbürokratische Hilfe zumindest im Hinblick auf den voraussichtlich längerfristigen Aufenthalt – daher zu prüfen sein, wie sich die Situation der Einreise ohne die Personensorgeberechtigten für den jungen Menschen darstellt und ob er tatsächlich begleitet oder eine vorläufige Inobhutnahme zu seinem Schutz erforderlich ist.

bb) Fallkonstellationen

• Verwandte und sonstige Familienangehörige

Die Begleitung durch Verwandte oder sonstige Familienangehörige (zB Großeltern, Tante/Onkel, Geschwister, Cousin*e etc) begründet grundsätzlich noch keine Erziehungsberechtigung.⁶ Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine Erziehungsberechtigung im obigen Sinne vorliegt.

• Betreuer*innen ukrainischer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Nach ukrainischem Recht wird der **Verwaltung von „Kinderanstalten“** die Vormundschaft bzw. Ergänzungspflegschaft „auferlegt“ (Art. 245 FamGB).⁷ Nach hiesigem Verständnis setzt die Auferlegung der Vormundschaft bzw. Pflegschaft einen schriftlichen Rechtsakt voraus (vgl. Art. 243 Abs. 3 FamGB),⁸ sodass die entsprechende Sorgeberechtigung durch den*die begleitende*n Betreuer*in ggf. belegt werden kann. Fehlt ein entsprechender Nachweis, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob die Fachkraft von einer Vormundschaftsanordnung ausgeht, obwohl diese nicht schriftlich dokumentiert vorliegt.

⁵ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 194.

⁶ FK-SGB VIII/Trenczek, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 42a Rn. 6.

⁷ Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 19 (Fn. 4).

⁸ Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 19 (Fn. 4).

Möglich ist weiter, dass eine Erziehungsberechtigung des*der begleitenden Betreuer*in aufgrund einer Sorgerechtsvollmacht der Eltern zu seinen*ihren Gunsten besteht. Das ukrainische Recht kennt neben der Vormundschaft und Pflegschaft noch das Modell des „**Patronats**“ (Art. 252 ff. FamGB) und der „**Pflegefamilie**“ (Art. 256-1 ff. FamGB).⁹ Im Fall des Patronats wird ein Kind, das Waise ist oder dessen Eltern die Personensorge nicht ausüben, einer Familie zur Erziehung übergeben. Das Kind wird sodann von der Familie aufgenommen und bis zum Eintritt der Volljährigkeit betreut.¹⁰ Gegenteilig hierzu wird das Patronat auch als Pflege auf Zeit, Erziehung und Rehabilitation eines Kindes beschrieben, das in einer Patronatsfamilie für eine bestimmte Zeit untergebracht wird, damit das Kind, seine Eltern oder seine gesetzlichen Vertreter*innen schwierige Lebensumstände bewältigen können (Art. 252 Abs. 1 FamGB).¹¹ Dabei wird die Dauer der Unterbringung vom Vormundschafts- und Pflegschaftsorgan bestimmt und darf die Dauer von drei bzw. uU sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 252 Abs. 6 FamGB).¹² Als Grundlage für das Patronatsverhältnis wird ein Patronatsvertrag zwischen der Vormundschaftsbehörde und der Familie abgeschlossen (Art. 253 FamGB).¹³

Gesetzlich geregelt ist auch die Betreuung eines nicht betreuten Kindes durch **Pflegeeltern** bzw. Pflegevater/Pflegemutter.¹⁴ Auch in diesem Fall wird zwischen der Vormundschafts-/Pflegschaftsbehörde und der Pflegefamilie ein Betreuungsvertrag geschlossen. In diesem Vertrag werden die einzelnen Rechte und Pflichten der Pflegeeltern und der Vormundschafts-/Pflegschaftsbehörde geregelt. Die Pflegeeltern vertreten das Kind als dessen gesetzliche Vertreter.¹⁵

Eine Art Pflegefamilie größeren Umfangs stellt das **familiennahe Kinderheim** dar (Art. 256-5 FamGB).¹⁶ Dabei handelt es sich um eine Familie, die durch ein/e Ehepaar/nicht verheiratete Person gegründet wird, um *mind. fünf* Waisenkindern bzw. Kindern ohne elterliche Fürsorge eine Betreuung und Erziehung im familiären Zusammenleben zu gewähren (Art. 256-5 FamGB).¹⁷ Die sog. Eltern-Erzieher vertreten die aufgenommenen Pflegekinder als deren gesetzliche Vertreter. Im Hinblick auf die Betreuung und Erziehung kommen ihnen die gleichen Rechte und Pflichten wie Eltern zu (Art. 256-5 iVm Art. 150 FamGB).¹⁸

Liegt also eine dieser Betreuungsformen vor, ist grundsätzlich von einer Erziehungsberechtigung der jeweiligen Patronats- bzw. Pflegeeltern auszugehen.

Im weiteren Verlauf wäre jedoch ggf. in einem familiengerichtlichen Verfahren zu prüfen, ob die Form der Vertretung nach ukrainischem Recht gegen den deutschen *ordre public* verstößt und der Vormundschaftsanordnung die Anerkennung zu versagen ist (Art. 23 Abs. 2 Buchst. d KSÜ). Es wäre zu prüfen, ob angesichts der gesetzlichen Festschreibung der „Fallzahl 50“ (§ 55 Abs. 2 SGB VIII), des monatlichen persönlichen Kontakts (§ 1793 Abs. 1a

⁹ Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 20-1 (Fn. 4); Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 36, 37 (Fn. 3).

¹⁰ Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 36 (Fn. 3).

¹¹ Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 20 (Fn. 4).

¹² Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 20 (Fn. 4).

¹³ Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 20 (Fn. 4).

¹⁴ Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 37 (Fn. 3).

¹⁵ Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 37 (Fn. 3).

¹⁶ Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 3).

¹⁷ Bergmann ua/Daschenko FamGB Kap. 20-2 (Fn. 4); Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 3).

¹⁸ Rieck/Lettmaier/Debrycky/Yunko Rn. 38 (Fn. 3).

BGB) und der Stärkung der persönlichen Verantwortung des*der Vormund*in (§ 1800 BGB) durch die Vormundschaftsrechtsreform im Jahr 2011 und der Fortschreibung dieser Ansätze durch die aktuelle Vormundschaftsrechtsreform eine Vormundschaft für 150 Kinder mit den Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung vereinbar ist.

- **Fluchthelfer*innen**

Liegt weder eine nachweisbare Vormundschaft aufgrund der Verwaltung einer Kinderanstalt noch ein Patronat noch ein Pflegeverhältnis vor, kann sich gleichwohl eine Sorgebefugnis aus einer **individuellen Vereinbarung mit den Eltern** ergeben. Diese liegt entweder schriftlich vor oder ergibt sich schlüssig aus dem Gesamtumständen, insbesondere den Schilderungen des Kindes oder des*der Jugendlichen oder der Begleitperson. Zu beachten ist auch hier wieder, dass allein die Beauftragung mit einer „Reise- oder Fluchtbegleitung“ nicht ausreicht, um eine Erziehungsberechtigung iSd §§ 7, 42a SGB VIII anzunehmen. So werden bspw. Kinder, die mit deutschen Helfer*innen ausreisen (etwa begleitet durch eine*n deutsche*n Pfarrer*in) nicht als begleitet iSd §§ 42a ff. SGB VIII zu qualifizieren sein. Zudem bedarf es für die Annahme einer Erziehungsberechtigung durch Sorgerechtsvollmacht einer Kontaktmöglichkeit mit den eigentlichen Personensorgeberechtigten (s. unter a).

Auch wenn das Kind oder der*die Jugendliche nicht als unbegleitet eingeschätzt wird, weil es oder er*sie mit einem*einer Erziehungsberechtigten (aber eben nicht mit einem*einer Personensorgeberechtigten) einreist, ist durch das Jugendamt ein Verfahren zur **Anordnung von Vormundschaft** beim Familiengericht anzulegen, da nur so die verlässliche Vertretung des Kindes, etwa bei der Beantragung von Hilfen zur Erziehung (HzE) oder der Gesundheitsvorsorge sowie im Aufenthaltsrecht, sichergestellt ist (ausf. hierzu unter IV.).

2. Durchführung der vorläufigen Inobhutnahme

a) Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und Ausschluss des Verteilverfahrens

Wird aufgrund der fehlenden Begleitung durch eine erziehungsberechtigte Person eine vorläufige Inobhutnahme erforderlich, müssen bei der Umsetzung in jedem Fall auch die Beziehung zu begleitenden Personen sowie die Möglichkeiten der **Aufrechterhaltung eines engen Kontakts** berücksichtigt werden. Geschwister dürfen grundsätzlich nicht getrennt werden (§ 42a Abs. 5 S. 2 SGB VIII, § 42b Abs. 5 SGB VIII). Außerdem muss geklärt werden, ob enge soziale Bindungen zu anderen Personen bestehen bzw. während der Reise aufgebaut wurden, die unter Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Verteilung und weitere Unterbringung dieser jungen Menschen notwendig machen.¹⁹ Deshalb bedeutet eine vorläufige Inobhutnahme nicht, dass das Kind von den Betreuungspersonen getrennt werden muss. Auch die Durchführung des Verteilverfahrens nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ist dann ausgeschlossen, wenn dadurch das Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen gefährdet würde. Ist das Kind bspw. mit einem*einer Betreuer*in eingereist, der*die aber über keine Erziehungsberechtigung verfügt, wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass die Durchführung des Verteilverfahrens das Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen gefährden würde, sofern dies mit einer Trennung von der Begleitperson ver-

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 18/5921, 24; FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII § 42a Rn. 12 (Fn. 6).

bunden wäre (§ 42a Abs. 2 SGB VIII, § 42b Abs. 4 SGB VIII). Eine gemeinsame Verteilung – je nach den Bedarfen des Falls auch gemeinsam mit weiteren Kindern – kann dagegen in Betracht kommen.

b) Geeignete Unterbringung

Die vorläufige Inobhutnahme umfasst gem. § 42a Abs. 1 S. 3 SGB VIII iVm § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Befugnis, das vorläufig in Obhut genommene Kind oder die*den Jugendliche*n bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen. Für die Eignung der Person, Einrichtung oder sonstigen Wohnform ist nicht nur darauf abzustellen, ob diese generell geeignet sind, Kinder oder Jugendliche eines bestimmten Alters zu betreuen (also bspw. über eine Betriebserlaubnis verfügen). Maßgeblich ist vielmehr, ob sie auch im konkreten Fall in der Lage sind, sich um das Kind oder die*den Jugendliche*n in seiner*ihrer individuellen Lebenssituation zu kümmern. Stellt sich also im Einzelfall heraus, dass die vom Gesetz verlangte **geeignete Unterbringung** gerade darin besteht, das Kind oder die*den Jugendliche*n gemeinsam mit Begleitpersonen oder Betreuer*innen unterzubringen (§ 42a Abs. 1 S. 3 SGB VIII iVm § 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII), so kann im Hinblick auf das Wohl des Kindes auch eine kurzzeitige Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme in Betracht kommen. Zu prüfen ist zudem, ob das Wohl des betroffenen Kindes oder des*der Jugendlichen eine gemeinsame Unterbringung mit anderen Kindern aus der ukrainischen Einrichtung erfordert (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII). Daneben kann auch die Annahme des Angebots in Deutschland lebender (Gast-)Familien zur Unterbringung ukrainischer Kinder und Jugendlicher als geeignet im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme betrachtet werden, sofern diese in der Lage sind, den individuellen Bedürfnissen des Kindes in angemessener Weise kurzfristig zu begegnen (und uU auch Wohnraum für Begleitpersonen anbieten können, um eine Trennung zu verhindern).

c) Sorgerechtliche Befugnisse des Jugendamts während der (vorläufigen) Inobhutnahme

Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme ist das Jugendamt neben der geeigneten Unterbringung auch zur aufgrund der Unerreichbarkeit der Personensorgeberechtigten erforderlichen Vornahme aller Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet, die zum Wohl des Kindes oder des*der Jugendlichen notwendig sind (§ 42a Abs. 3 SGB VIII, § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Zu prüfen ist durch das Jugendamt insbesondere auch, ob das Kind oder die*der Jugendliche dringend einer (trauma-)psychologischen Begleitung oder Behandlung bedarf.

d) Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist gem. § 88a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder die*der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme aufhält, idR also der Ort in Deutschland, in dem die jungen Geflüchteten (mit ihren Betreuer*innen/Begleitpersonen) „tatsächlich“ ankommen. Maßgebend für den zuständigkeitsbegründenden **tatsächlichen Aufenthalt** des Kindes bzw. des*der Jugendlichen vor Beginn der Maßnahme ist nach hM derjenige Ort, an dem sich der*die Minderjährige zu dem Zeitpunkt befindet, in dem ein Jugendamt eine vorläufige Schutzmaßnahme im Sinne einer jugendhilfefachlichen Krisenintervention gegenüber dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen als Adressat*in der Maßnahme tatsächlich ergreift.

3. Kenntnis der Jugendämter vom Ankommen junger Geflüchteter

Um sicherzustellen, dass das Jugendamt möglichst unverzüglich Kenntnis vom Ankommen junger Geflüchteter erfährt, ist durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass die Stellen, die für die Erstaufnahme bzw. zu denen typischerweise zuerst Kontakt aufgenommen wird, die Information an das Jugendamt weiterleiten. Denkbar wäre, dass die Ausländerbehörden und Landeserstaufnahmeeinrichtungen regelmäßig das Jugendamt über Ankommen junger Geflüchteter unterrichten.

III. Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie geflüchteten jungen Volljährigen sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. Allen Kindern und ihren Eltern steht dabei grundsätzlich das gesamte Leistungsrepertoire des SGB VIII offen (s. unter I.).

1. Leistungen bei Einreise von Kindern mit ihren Eltern

Besteht bei Familien ein erzieherischer Bedarf, so kommen bspw. HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII in Betracht. Infrage kommen insbesondere ambulante unterstützende Hilfen, wenn Familien aufgrund der Fluchtfolgen, aber auch unabhängig davon (sozialpädagogische) Unterstützung bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder benötigen. Ambulante Leistungen sind je nach Bedarf unabhängig davon zu erbringen, wie die Familie untergebracht ist, dh bspw. in der Erstaufnahmeeinrichtung, bei Verwandten oder Freund*innen oder in einer Gastfamilie.

Mittelfristig, dh im Anschluss an die akute Fluchtsituation und die akute Deckung der damit verbundenen Bedürfnisse des Kindes und seiner Familie, ist auch an Angebote der Förderung in Kindertagesbetreuung zu denken, die insbesondere auch die Integration des Kindes in seine (ggf. längerfristig) neue Umgebung erleichtert.²⁰

2. Leistungen für Kinder, die ohne ihre Eltern nach Deutschland geflüchtet sind

Für Kinder, die ohne ihre Eltern nach Deutschland geflüchtet sind, sind neben den beschriebenen Leistungen insbesondere stationäre Leistungen der §§ 33, 34 SGB VIII relevant. Wurden die Minderjährigen zunächst in Obhut genommen, so ist so schnell wie möglich ein **Hilfeplanverfahren** einzuleiten, wenn dadurch der Bedarf des jungen Menschen gedeckt werden kann (§ 42 Abs. 3 S. 5 SGB VIII), und die Inobhutnahme durch die Hilfestellung zu beenden (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).

In Betracht kommt eine **Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII. Eine solche bietet sich insbesondere auch an, wenn nahe Verwandte, Bekannte oder Freund*innen bereit und geeignet sind, die jungen Menschen aufzunehmen. Dabei kann es sich sowohl um Pflegepersonen handeln, die bereits in Deutschland leben und den jungen Menschen

²⁰ S. dazu Meysen ua Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts e. V. (DJI), 2016.

aufnehmen können, als auch um Personen, die gemeinsam mit dem jungen Menschen geflüchtet sind.²¹ Entscheidend ist, ob der Erziehungsbedarf des jungen Menschen durch die Hilfe gedeckt werden kann. Einer Pflegerlaubnis nach § 44 SGB VIII bedarf es dann, wenn die Unterbringung als HzE nach §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird, nicht. Damit die Unterbringung als Leistung nach §§ 27, 33 SGB VIII gewährt werden kann, ist aber jedenfalls die Eignung der Pflegepersonen Voraussetzung. Kombiniert werden muss eine solche Vollzeitpflege je nach Bedarf im Einzelfall ggf. mit weiteren sozialpädagogischen ambulanten Leistungen.

Denkbar ist auch, dass die Kinder und Jugendlichen direkt bei Freund*innen/Bekanntem unterkommen, die von den Personensorgeberechtigten mit einer Erziehungsberechtigung ausgestattet wurden, ohne dass das Jugendamt involviert ist und ohne dass ein Antrag auf HzE gestellt wird. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von solchen **privat initiierten Unterbringungen**, muss es zunächst prüfen, ob tatsächlich von einer Erziehungsberechtigung und damit von einer Begleitung auszugehen oder das Kind als unbegleitet (vorläufig) in Obhut zu nehmen ist (und ggf. bei im Rahmen der Inobhutnahme bei den betreffenden Personen nach einer Eignungsprüfung untergebracht werden kann, s. dazu II.).

Selbst wenn von einer Begleitung auszugehen und daher das Kind oder die*der Jugendliche nicht in Obhut zu nehmen ist, sollte Kontakt zu den Pflegepersonen und dem Kind/dem*der Jugendlichen aufgenommen und je nach Bedarf zusätzliche ambulante Hilfen angeboten werden. Ebenfalls sollte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, durch die Personensorgeberechtigten (Eltern bzw. Vormund*in oder Pfleger*in) einen Antrag auf Vollzeitpflege zu stellen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass ohne Gewährung einer Hilfe nach §§ 27, 33 SGB VIII VIII – die aufgrund der damit verbundenen Eignungsprüfung von der Pflegerlaubnispflicht befreien würde (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) – uU eine **Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII** erforderlich ist. Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht besteht, wenn das Kind oder die*der Jugendliche nur bis zur Dauer von acht Wochen aufgenommen wird (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB VIII). Ausnahmen bestehen zudem, wenn die Pflegeperson zum Vormund bestellt wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder wenn es sich um Verwandte oder Verschwägerter des Kindes bis zum dritten Grad handelt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). In Fällen, in denen im Anschluss an die Flucht zunächst einmal eine Aufnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt ist, dürfte eine Erlaubnis erforderlich werden, wenn abzusehen ist, dass das Kind länger als acht Wochen bei den Pflegefamilien leben wird.

Neben der Vollzeitpflege bieten sich vor allem Unterbringungen in **stationären Einrichtungen** (§ 34 SGB VIII) an. Bei der Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit der Unterbringungsform muss hier insbesondere eine evtl. vorhandene Beziehung zu **begleitenden Personen** – bspw. betreuende Personen aus ukrainischen Einrichtungen – berücksichtigt werden. Je nach Bedarf des Kindes im jeweiligen Einzelfall ist hier entscheidend, die Begleitpersonen in die Hilfestaltung einzubeziehen. Ggf. kommt auch eine gemeinsame Unterbringung der betroffenen jungen Menschen mit ihren bisherigen Bezugsbetreuer*innen in Betracht. Rechtlich möglich wäre eine gemeinsame Unterbringung als HzE nach § 27 Abs. 2 SGB VIII. Neben den „klassischen“ Hilfen, die im SGB VIII ausdrücklich beschrieben sind, hat der Gesetzgeber mit der Verwendung des Begriffs „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 S. 1 SGB VIII die notwendige Flexibilität geschaffen, um die Entscheidung über die konkrete Hilfeart tatsächlich am jeweiligen Hilfebedarf ausrichten zu können.²² Entscheidend für die Ausgestaltung der Hilfe hinsichtlich ihrer Art und ihres

²¹ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2016, 195.

²² Schellhorn ua/Fischer SGB VIII, 5. Aufl. 2017, SGB VIII § 27 Rn. 36.

Umfangs ist daher der erzieherische Bedarf im Einzelfall, wobei das engere soziale Umfeld des Kindes oder des*der Jugendlichen einbezogen werden soll (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

3. Leistungsanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten

Problematisch ist die Bewilligung von Leistungen, wenn die Minderjährigen ohne ihre Personensorgeberechtigten nach Deutschland eingereist sind. Für die Leistung ist zwar kein förmlicher Antrag, aber jedenfalls eine eindeutige Willensbekundung der Personensorgeberechtigten, die entsprechende Leistung in Anspruch nehmen zu wollen, erforderlich.²³ Von einer evtl. Erziehungsberechtigung einer Begleitperson ist das Recht, Hilfen nach dem SGB VIII für ein Kind in Anspruch zu nehmen, regelmäßig – zumindest automatisch – nicht umfasst. Insbesondere sind gerade die Personensorgeberechtigten die Leistungsadressat*innen einer HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII. Für die Hilfeanspruchnahme ist daher in vielen Fällen die Bestellung eines*einer Vormund*in bzw. Ergänzungspfleger*in für die Minderjährigen erforderlich, die ohne ihre personensorgeberechtigten Eltern aus der Ukraine flüchten mussten (s. unter IV.).

IV. Anordnung von Vormundschaft und Bestellung eines*einer Vormund*in

Nach Ankunft minderjähriger ukrainischer Geflüchteter ist die Prüfung der Anordnung einer Vormundschaft besonders relevant.

1. Voraussetzungen für die Anordnung von Vormundschaft

Die Anordnung einer Vormundschaft für Minderjährige setzt voraus, dass diese entweder nicht unter elterlicher Sorge stehen oder dass die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung der*des Minderjährigen berechtigt sind (§ 1773 Abs. 1 BGB). Für nicht durch ihre Personensorgeberechtigten begleitete minderjährige Ausländer*innen wird idR gem. § 1674 Abs. 1 BGB das (vorläufige) Ruhen der elterlichen Sorge durch das Familiengericht aus tatsächlichen Gründen festgestellt, da die Eltern der Minderjährigen auf längere Zeit an der tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts verhindert sind. Eine **tatsächliche Verhinderung** liegt vor, wenn die Elternteile die Sorgerechtsverantwortung ganz oder in Teilbereichen de facto nicht selbst wahrnehmen können. Im Kontext unbegleiteter Minderjähriger wird dies regelmäßig dann angenommen, wenn die Eltern unerreichbar sind, keine (realistischen) Wege der Kommunikation möglich sind, da sich die Eltern in Kriegsgebieten aufhalten ua.²⁴ Eltern von minderjährigen Ukrainer*innen, die in der Ukraine zurückgeblieben sind, werden derzeit in vielen Fällen nicht in der Lage sein, die elterliche Sorge für ihre Kinder effektiv auszuüben. Selbst wenn aktuell ein Kontakt via WhatsApp oder vergleichbarer Dienste noch möglich ist, kann dieser jederzeit unterbrochen werden, sodass – jedenfalls wenn sich die Eltern in umkämpften Landesteilen der Ukraine aufhalten – von einer tatsächlichen Verhinderung der Ausübung der elterlichen Sorge auszugehen ist.

²³ FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 27 Rn. 44 ff. (Fn. 6).

²⁴ DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 31; DIJuF/Gonzalez Themengutachten, Stand: 12/2015, TG-1034, abrufbar unter www.kijup-online.de.

Dies gilt auch, wenn die jungen Geflüchteten begleitet durch eine erziehungsberechtigte Person eingereist sind. Die Sorgerechtsvollmacht zugunsten der Begleitperson wird vor allem in aller Regel nicht so weitreichend sein, dass auch Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, wie die Beantragung von Hilfen zu Erziehung, von ihr erfasst sind. Auch die ukrainische Rechtslage zur sorgerechtlichen Situation bei Kindern, die in der ukrainischen Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, welche über Art. 23 Abs. 1 KSÜ bzw. Art. 16 Abs. 3 KSÜ, Art. 17 KSÜ Anwendung in Deutschland findet, ist nicht so eindeutig, dass das örtlich zuständige Jugendamt mit Sicherheit bestimmen kann, ob die Begleitperson über umfassende sorgerechtliche Befugnisse verfügt.

2. Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und der Anordnung von Vormundschaft

Die deutschen Familiengerichte sind für die Verfahren zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und Anordnung von Vormundschaft auch **international zuständig** (Art. 13 Abs. 2 Brüssel IIa-VO).

Sind die **Minderjährigen unbegleitet** eingereist, ist die Bestellung eines*einer Vormund*in durch das Jugendamt, das für die reguläre Inobhutnahme zuständig ist, zu veranlassen (**§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII**).

Auch für Kinder oder Jugendliche, die in **Begleitung** einer Erziehungsperson eingereist sind, sollte durch das Jugendamt – sofern kein verlässlicher Kontakt mehr zu den Eltern hergestellt werden kann – möglichst zügig beim Familiengericht ein Verfahren zur Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge sowie Anordnung und Bestellung eines*einer Vormund*in angeregt werden. Eine entsprechende Aufgabe ist dem Jugendamt nicht ausdrücklich durch das SGB VIII zugewiesen. Da das Kind in seinem Wohl, aber ohne eine verlässliche Vertretung bzw. eine umfassende Personensorge gefährdet wäre, ließe sich eine Anrufungspflicht des Jugendamts entsprechend § 8a Abs. 2 SGB VIII annehmen. Üblicherweise obläge die Aufgabe der Anrufung damit den Fachkräften des ASD, wenn in einem Jugendamt bekannt wird, dass ein Kind zwar in Begleitung eines*einer Erziehungsberechtigten, aber eben nicht in Begleitung eines*einer Personensorgeberechtigten eingereist ist.

3. Auswahl des*der geeigneten Vormund*in

Zum/Zur Vormund*in bestellt werden könnte auch die begleitende Person, sofern sie als Vormund*in für dieses Kind geeignet ist. Mangelnde Deutschkenntnisse allein sind kein Grund, sie als ungeeignet abzulehnen.

V. Aufenthaltsrecht ukrainischer Staatsangehöriger

Die EU hat sich am 4.3. auf eine schnelle und unbürokratische Aufnahme von Schutz suchenden Menschen aus der Ukraine geeinigt und die Anwendung der EU-Richtlinie (2001/55/EG) im Fall eines „Massenzustroms“ beschlossen.²⁵ Damit werden ukrainische Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die mit einem internationalen oder nationalen Schutzstatus einen Aufenthalt in der Ukraine hatten, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bekommen können. Stichtag ist der 24.2.2022. Mit Wirkung zum 9.3.2022 hat die Bundesregierung die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – Ukraine-AufenthÜV), gültig bis einschließlich 23.5.2022, verkündet, die sowohl den aufenthaltsberechtigten Personenkreis als auch das Verfahren näher bestimmt.²⁶

Grundsätzlich gilt, dass der berechtigte Personenkreis keinen Asylantrag stellen muss, sondern sich direkt an die kommunale Ausländerbehörde an dem Ort wenden kann, an welchem sie eine Unterkunft (bspw. bei Familienangehörigen) gefunden haben. Wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet, wenn aus der Ukraine Geflüchtete keine Unterkunftsmöglichkeiten bei Verwandten oder Bekannten erhalten können, lässt sich den einzelnen Websites der Länder entnehmen.²⁷ Nach Recherchen des Instituts scheinen jedoch die Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende bundesweit als erste Anlaufstelle für Geflüchtete aus der Ukraine bestimmt worden zu sein.

²⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 4.3.2022, ABL. EU 2022 L 71,1, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382&from=DE>, Abruf: 11.3.2022.

²⁶ Vgl. auch Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Hinw. zur Umsetzung von § 24 AufenthG vom 5.3.2022, abrufbar unter www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2022/03/BMI_Hinweise_Umsetzung_%C2%A724_05-03-2022.pdf, Abruf: 11.3.2022.

²⁷ Für Baden-Württemberg zB <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/informationsseite-fuer-fluechtende-aus-der-ukraine-freigeschaltet/>, Abruf: 11.3.2022.